

Finanzrichtlinie zur Fördermittelbeantragung im Rahmen der Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist die fristgemäße Abgabe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars, inklusive Finanzplan und der Ausschreibung beim Veranstalter, dem Kreissportbund Sächsische Schweiz- Osterzgebirge e.V., Vereinsberater Veranstaltungen. Die Frist wird jährlich mit der Zusendung der Antragsunterlagen mitgeteilt. Der Antrag ist rechtsverbindlich durch den Vorstand des ausrichtenden Vereins zu unterzeichnen.

2. Die Medaillen (Platz 1 bis 3) und Urkunden (Platz 1 bis 6 in A4 ohne Eindruck) sowie Teilnehmerurkunden (in A5 mit Jahreszahl) erhalten die Ausrichter nach Angabe im Finanzplan kostenfrei vom Veranstalter.

3. Der Veranstalter entscheidet bei vollständiger Abgabe ausgefüllten Antragsformulars, inklusive Finanzplan und der Ausschreibung über die Höhe der finanziellen Zuwendung. Die Bewilligung erfolgt nur bei Einhaltung der Durchführungsbestimmungen. Die Bewilligungssumme ist einzuhalten. Der Ausrichter wird über die Höhe der bewilligten Zuwendung informiert (Telefon, Mail oder Post).

4. Die buchhalterische Zuordnung im Verein erfolgt grundsätzlich im ideellen Bereich. Davon abweichend erfolgt die Buchung im Zweckbetrieb nur bei Erhebung von Teilnehmergebühren. Diese können vom Ausrichter erhoben werden, um die Gesamtfinanzierung, insbesondere der Sportarten mit hohen sportartspezifischen Kosten, zu gewährleisten. Teilnehmergebühren (auch Start- oder Meldegebühren der Teilnehmer) sind nach § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Finanzierung der Ausgaben ist im Finanzplan zu kalkulieren, anschließend im Verwendungsnachweis einzutragen.

Die Abrechnung gegenüber dem Veranstalter erfolgt ausschließlich mit Bruttobeträgen im Verwendungsnachweis.

5. Der Veranstalter erstattet Porto, zusätzlich anfallende Telefongebühren (keine anteiligen Kosten bei Flatrate bzw. Pauschalen) und Kosten für Druckerzeugnisse (Papier, Druckerpatronen). Außerdem kann weiteres Verbrauchsmaterial für die Vorbereitungen und das Meldebüro abgerechnet werden. Alle Ausgaben sind mit Belegen nachzuweisen.
6. Die Kosten der medizinischen Betreuung sind im Finanzplan anzugeben und können im Verwendungsnachweis durch den Ausrichter beim Veranstalter abgerechnet werden. Belege sind klar zu definieren (mit Angabe des Dienstleisters und Stundensatzes).
7. Die anfallenden Gebühren für die Nutzung der Sportstätten übernimmt der Veranstalter. Über diese ist der Veranstalter im Vorfeld zu informieren (z.B. mittels Angebots des Betreibers). Wenn möglich, sollten Anträge bezüglich einer kostenlosen bzw. kostengünstigeren Nutzung im Vorfeld an den Betreiber gestellt werden. Zuschüsse durch die Kommune sind bei der Finanzierung der Ausgaben anzugeben.
8. Sportgeräte und Sportmaterial sind grundsätzlich über die Sportförderung des Kreissportbundes zu beantragen. Es werden lediglich Verbrauchsmaterialien (einmalige Nutzung) wie z.B. Startnummern bezuschusst.
9. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Helfer sowie der Kampf- und Schiedsrichter sollte entsprechend der Qualifikation, jedoch so kostensparend wie möglich, ausgezahlt werden. Als Nachweis dient der vom Veranstalter bereitgestellte, vollständig auszufüllende Vordruck.
10. Fahrtkosten für Wettkampfleiter, Kampfrichter, Schiedsrichter und Helfer werden nur übernommen, wenn die vom Landessportbund Sachsen bereitgestellten Abrechnungsformulare verwendet werden.
11. Sonstige Kosten sind entsprechend in den Zeilen unter „sonstige Ausgaben“ zu benennen z.B.: Genehmigungsgebühren, Zeitmessung usw.
12. Die Abrechnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben erfolgt mit Belegkopien. Die Belege können auch per Mail eingereicht werden. Die Summen der Finanzierung und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.

13. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung mit der Kurzeinschätzung und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vorstandes (auch als Scan per Mail möglich) einzureichen. Über Verzögerungen bei der Abrechnung ist der Veranstalter zeitnah zu informieren. Eine Auszahlung der bewilligten Förderung über das Haushaltsjahr des Antrages hinaus ist nicht möglich.

14. Bei nicht vollständigen Angaben und fehlenden Belegen im Verwendungsnachweis kann der Kreissportbund die Auszahlung der bewilligten Förderung reduzieren bzw. ablehnen.

Stand: 28.10.2024